

Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

An die  
Leiterin des Personalamtes  
Frau  
Bettina Lentz  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg

**Stellungnahme des DGB zur Neuordnung des Hamburgischen Hochschulrechts**

30. August 2013

Sehr geehrte Frau Lentz,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 18.06.2013 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung des Hamburgischen Hochschulrechts“ gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

**Olaf Schwede**  
Öffentlicher Dienst

Olaf.Schwede@dgb.de

Telefon: 040-2858-236  
Telefax: 040-2858-227

OS

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

<http://nord.dgb.de>

**Grundlegende Bewertung**

Der DGB sieht die Notwendigkeit einer umfassenden und grundlegenden Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Diese Notwendigkeit wurde in den vergangenen Jahren auch wiederholt von den DGB-Gewerkschaften ver.di und GEW gegenüber der Wissenschaftsbehörde deutlich gemacht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibt deutlich hinter den Erwartungen der Gewerkschaften zurück. Es ist weder ein „roter Faden“ noch ein Leitbild erkennbar. Ebenfalls nicht erkennbar ist aus Sicht des DGB wie die vier Ziele aus dem Arbeitsprogramm des Senates, die in der Pressemitteilung der Wissenschaftsbehörde vom 18.06.2013 zitiert werden, durch diesen Gesetzesentwurf umgesetzt werden sollen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird stattdessen ein weiterer Schritt hin zu einer unternehmerischen Hochschule unternommen und die Politik vergangener Senate und Mehrheiten konsequent fortgeführt. Einzelne Nachbesserungen sind dort erkennbar, wo aufgrund der bestehenden Kritik am Gesetz aus den Hochschulen und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Änderungen absolut notwendig waren. Die notwendige umfassende Reform des Hamburgischen Hochschulrechtes bleibt jedoch aus.

Einzelne sinnvolle Regelungen, z. B. hinsichtlich des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte, können nur minimal zu einer Verbesserung des negativen Gesamtbildes beitragen.

Der DGB und seine Gewerkschaften stehen im Gegensatz dazu für eine demokratische und soziale Hochschule: Die soziale Öffnung, die Überwindung von Diskriminierungen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Sicherung der Durchlässigkeit im Bildungssystem, demokratische Teilhabe, Lehre und Forschung in gesellschaftlicher Verantwortung, Transparenz und Mitbestimmung, eine hohe Qualität von Studium, Lehre

und Forschung sowie gute Studien- und Arbeitsbedingungen sind die zentralen Ziele, an denen wir die Hochschulen messen.

Wissenschaftsfreiheit und nicht zuletzt die Finanzierung durch die Allgemeinheit begründen mehr als nur Verantwortung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft auch für deren zivile, demokratische und soziale Entwicklung. Dies setzt demokratische Teilhabe und Partizipation aller Hochschulmitglieder voraus.

Die Hochschulen müssen ihrer zentralen Rolle bei der Lösung der globalen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen gerecht werden können – sei es durch ihre Leistungen in der Forschung und in der Aus- und Weiterbildung eines immer größeren Teils der Bevölkerung, sei es als Innovationsmotor bei der kritisch-analytischen Bewertung sozialer, technischer und ökologischer Risiken oder als Reflexionsraum sozialer und kultureller Entwicklungen.

### **Zur Frage der Beteiligung**

Zu dem nun den Gewerkschaften im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens nach § 53 Beamtenstatusgesetz/ § 93 Hamburgisches Beamtengesetz zur Stellungnahme vorgelegten Gesetzesentwurf hat bisher kein politischer Dialog mit dem DGB und seinen Gewerkschaften stattgefunden. Die Beteiligung der Gewerkschaften beschränkt sich bisher auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum. Im Vorfeld des Gesetzesentwurfes von den Gewerkschaften formulierte Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Dies ist umso problematischer als dass der Gesetzesentwurf auch zahlreiche hochschulpolitische Weichenstellungen in Fragen der beruflichen Bildung und Qualifizierung vornimmt. Zu derartigen Fragen ist der Landesausschuss für Berufsbildung nach § 83 Berufsbildungsgesetz (BBiG) als zuständiges Beratungsgremium der Landesregierung zu hören. Eine derartige – in Fragen der Berufsbildung selbstverständliche – Beteiligung der Sozialpartner hat bisher nicht stattgefunden und ist auch nicht erkennbar geplant.

Angesichts dieser Defizite und des für die Hochschulöffentlichkeit sehr kurzen Zeitraums für Stellungnahmen unterstützt der DGB den Appell zahlreicher hochschulpolitischer Akteure, die Frist für die Stellungnahmen auf Ende November zu verlängern und ein geöffnetes, moderiertes Beteiligungsverfahren an den Hochschulen durchzuführen. Durch eine Terminierung der Rückmeldefrist für Stellungnahmen in der vorlesungsfreien Zeit wird eine breite Teilhabe durch die Hochschulmitglieder, insbesondere durch die Gruppe der Studierenden, erheblich erschwert.

Ein Zeitdruck ist dabei aus Sicht des DGB zweieinhalb Jahre nach dem Regierungswechsel und mehr als drei Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Juli 2010 zu den §§ 90, 91 HmbHG (1 BVR 748/06) nicht nachvollziehbar.

### **Zur Frage der Demokratisierung der Hochschulen**

Eine umfassende Novellierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und insbesondere der bisherigen Gremienstrukturen ist dringend erforderlich. Es ist aus Sicht des DGB richtig, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Juli 2010 zu den §§ 90, 91 HmbHG (1 BVR 748/06) umgesetzt und die Teilhabe der Hochschulmitglieder an Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule gesichert werden soll. Die Frage, ob die nun gewählte Organisationsstruktur den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, muss dabei umfassend geprüft werden.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bleibt aber in der Umsetzung deutlich hinter den Erwartungen des DGB und seiner Gewerkschaften zurück. Der DGB nimmt zwar die vermeintliche Stärkung der Hochschulsenate zur Kenntnis, kritisch bewertet werden jedoch die – nach wie vor – zu starke Stellung der Hochschulräte und ihre ausgeprägten Mitwirkungsrechte. Hier versucht der Gesetzesentwurf einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen, der nicht im Ansatz zu überzeugen vermag und verbleibt insgesamt bei einer Minimallösung zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der DGB fordert demgegenüber eine Reform und Demokratisierung der Hochschulselbstverwaltung, an der alle am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen (einschließlich des technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals) gleichberechtigt zu beteiligen sind. Es sind, u. a. gesetzlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Teilhabe auch realisiert werden kann. Dabei orientiert sich der DGB an dem Grundsatz, dass die Mitgliedergruppen der Hochschule gleiche Vertretungsrechte in den Gremien erhalten („Viertelparität“). Keine Gruppe darf alle anderen überstimmen können. Die vom Bundesverfassungsgericht 1973 verlangte Professorenmehrheit in Hochschulgremien bezieht sich ausschließlich auf Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen. Der größere Teil der struktur- und finanzpolitischen Entscheidungsgegenstände ist davon ausgenommen.

Insgesamt setzt sich der DGB deshalb für eine umfassende Stärkung der Hochschulsenate als zentrale Gremien der akademischen Selbstverwaltung und Garanten der Freiheit von Forschung und Lehre ein.

Seit der Jahrtausendwende wurde in fast allen Landeshochschulgesetzen die Einrichtung von Hochschulräten vorgesehen. Es hat sich gezeigt, dass die Zusammensetzung der Hochschulräte und deren fehlende Rechenschaftspflicht gegenüber Öffentlichkeit und Parlamenten dem Anspruch der gesellschaftlichen Pluralität und Ausgewogenheit nicht genügen. Deshalb muss die Kontrolle der Hochschulen bei den demokratisch legitimierten Parlamenten liegen und nicht bei externen Räten. Für den Austausch zwischen Gesellschaft und Hochschulen sollen anstelle von Hochschulräten neue, plural zusammengesetzte Kuratorien für jede Hochschule eingesetzt werden. Die Kuratorien sollen die Hochschulen in allen strategischen Fragen beraten, aber keine Letzt-Entscheidungskompetenzen haben. In diese Gremien entsenden verschiedene gesellschaftliche Interessensgruppen – auch die Gewerkschaften – sowie Regierung und Parlament ihre Vertreterinnen und Vertreter. Zudem müssen alle Statusgruppen der Hochschulen zu gleichen Teilen vertreten sein. Eine Frauenquote ist gesetzlich zu verankern. Die Kuratorien sollen im Akademischen Senat ein Initiativ- und Antragsrecht

haben. Der Akademische Senat soll sich mit Beratungsergebnissen und Vorschlägen der Kuratorien auseinandersetzen. So behalten die Hochschulkuratorien ihre Eigenständigkeit und werden gleichzeitig in die Hochschuldemokratie integriert und damit legitimiert.

### **Zur Frage der Zentralisierung der Hochschulleitung und der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

In ihrem Regierungsprogramm versprach die SPD, dass die Universitätsgremien Kompetenzen zurückerhalten und zeitgleich der Hochschulrat Kompetenzen verlieren solle.<sup>1</sup> Im nun vorliegenden Entwurf wird das genaue Gegenteil dessen vorgenommen: Zentrale Neuerung des Entwurfes ist eine – auch im Vergleich mit den Landeshochschulgesetzen der übrigen Bundesländer – massive Aufwertung der Präsidentin oder des Präsidenten. Dieser oder diesem werden alle Kompetenzen übertragen, die bisher beim Präsidium als Kollegialorgan lagen. Der DGB fordert stattdessen, dass im Regelfall die Kompetenzen bei den Kollegialorganen liegen.

Insbesondere sollten die jeweiligen Wirtschaftspläne vom jeweiligen Hochschulsenat verabschiedet werden, der auch das Letztentscheidungsrecht über die Fakultäts- und Institutsstruktur mit den jeweiligen Personal- und Stellenplänen haben sollte. Analog sollten die jeweiligen Zuständigkeiten in Fakultäten und Instituten ebenfalls bei den jeweiligen Selbstverwaltungsorganen, also den Fakultäts- und Institutsräten, liegen.

Bei einem der massivsten Kritikpunkte am Gesetz von 2003, dem Wahlverfahren zur Präsidentin oder Präsidenten der Hochschulen, wird ebenfalls nicht, wie von der SPD angekündigt, dieses Recht an die Hochschulmitglieder zurückgegeben, sondern stattdessen lediglich das bisherige Wahlverfahren, das eine sogenannte „doppelte Legitimation“ vorsieht, umgedreht: Bisher erfolgte die Wahl durch den Hochschulrat, und die Bestätigung durch den Hochschulsenat, nun soll der Hochschulsenat wählen und der Hochschulrat die Wahl bestätigen. Weiterhin wird eine Findungskommission eingesetzt, die zu gleichen Teilen vom Hochschulrat und vom Hochschulsenat bestellt wird und die die Aufgabe hat, Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen. Im Gegensatz zum Entwurf der CDU/GAL von 2010, der wenigstens eine öffentliche Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten vorsah, wird die Findung der Präsidentin oder des Präsidenten im nun vorgelegten Entwurf der SPD weiterhin jenseits öffentlicher Diskussionen „im Geheimen“ stattfinden. Hinzu kommt, dass die Findungskommission gesetzlich vorgeschrieben nur eine Person zur Wahl aufstellen darf, von einer demokratischen Wahl kann daher nicht gesprochen werden (§ 80 in seiner neuen Fassung). Der DGB setzt sich darüber hinaus für Modellversuche ein, in denen die Legitimation der Leiterin oder des Leiters der Hochschule über eine Urwahl durch alle Hochschulmitglieder erprobt wird.

---

<sup>1</sup> So heißt es im SPD-Regierungsprogramm für Hamburg von 2011 unter „Hochschulgesetz reformieren“: „Hochschulautonomie verlangt demokratische Strukturen in den Hochschulen. Unter sozialdemokratischer Verantwortung werden die gewählten Hochschulgremien die Entscheidungskompetenz über grundlegende Fragen wie z.B. die Wahl der Hochschulpräsidenten und Kanzler zurückerlangen.“

Konkret hält der DGB folgende Befugnisverteilung für notwendig:

- Die Verschiebung von Kompetenzen hinzu Präsidentin bzw. Präsident oder Kanzlerin bzw. Kanzlerin sind rückgängig zu machen. Dies betrifft die §§ 14, Abs. 2, 16, Abs. 7, 66, Abs. 1, 79, 82, 83, Abs. 1, 84, Abs. 1, 89, Abs. 3, 90, Abs. 6, 93, Abs. 2, 100, Abs. 1, 103, Abs. 1, 104, Abs. 2, 106, Abs. 2, 108, Abs. 2.
- Für das gesamthochschulische Gremium sind neben den bereits enthaltenen Verbesserungen die Übertragung der Kompetenzen aus § 79, Abs. 1, Nr. 3, 5, 8 und 12 notwendig. Bei Entscheidungen, die nicht unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, muss dieses Gremium viertelparitätisch besetzt sein.
- Den Fakultätsräten sollte die Wahl ihrer Dekanin bzw. ihres Dekans obliegen, sowie die wirkliche Wahl der Prodekaninnen und Prodekane durch Streichung des Vorschlagsrechts (§ 90, Abs. 1). Anknüpfend daran sind die demokratisch verfassten Fakultätsräte gegenüber ihren Dekaninnen und Dekanen zu stärken (§§ 90 und 91).

#### **Zur Notwendigkeit der Verankerung der dritten Ebene**

Die verpflichtende Festschreibung der Einrichtung der dritten Ebene ist eine zentrale Erwartung der Gewerkschaften an das neue Hochschulgesetz. Der DGB begrüßt deshalb, dass die Einrichtung dieser Ebene mit dem neuen Gesetz wieder möglich wird. Der DGB ist jedoch maßlos enttäuscht darüber, dass diese nicht verpflichtend vorgesehen wird.

Trotz des Verbots bei der Einführung der Fakultäten existierten bisher informelle Gremien auf dritter und vierter Ebene. Einerseits hebt der Gesetzesentwurf dieses Verbot von nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsorganen für die Institute auf. Andererseits höhlen die neuen Bestimmungen dieses Recht auf verfasste Mitbestimmung dermaßen aus, dass von ihnen faktisch nichts mehr übrigbleibt. So wird die Einrichtung solcher Gremien nicht gesetzlich verankert, sondern als „Kann-Bestimmung“ vorgesehen.

Noch gravierender ist, dass die Kompetenzen, die an solche Gremien übertragen werden können – neben der Organisation des Lehrbetriebs, die in den letzten zehn Jahren faktisch eh von den inoffiziell weiter tagenden Gremien geleistet wurde – einzig darin bestehen, Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, für die Lehrverpflichtung sowie für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen zu unterbreiten (§ 92 in der neuen Fassung). Damit legalisiert der Entwurf nur eine Praxis, die oft üblich war. Demokratische Mitbestimmung umfasst rechtlich abgesicherte und mit Kompetenzen versehene Gremien – eingeführt wird dagegen durch den nun vorliegenden Entwurf eine Beteiligungsform als „Kann-Bestimmung“, die von oben eingesetzt und auch wieder abgeschafft werden kann. Dies kritisiert der DGB ausdrücklich.

Mindestens eine dritte Ebene unterhalb der Fakultätsebene muss fest verankert werden, über die Kompetenzen hier angesiedelter Gremien muss innerhalb der Fakultäten eine einvernehmliche Regelung stattfinden. Demokratieverbote – wie z.B. in § 92, Abs. 4 vorgesehen – sind zu streichen.

### **Zur Frage der Verknüpfung mit dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz**

In der demokratischen und sozialen Hochschule müssen die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen ausgebaut werden. Dazu gehören die volle Mitbestimmung auch in Fragen, die wissenschaftlich Beschäftigte und studentische Hilfskräfte sowie Promovierende betreffen ebenso wie weitgehende Informations- und Konsultationsrechte in allen Fragen, die von grundlegender – auch ökonomischer – Bedeutung für die Hochschule sind.

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf konsequent fortgesetzte – und von den Gewerkschaften abgelehnte – Politik der Ökonomisierung der Hochschulen unterstreicht aus Sicht des DGB die Notwendigkeit zur Einrichtung von Wirtschaftsausschüssen an den Hochschulen im Rahmen der parallel stattfindenden Novellierung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG). Wenn der Senat das Ziel verfolgt, Hochschulen zunehmend wie Unternehmen zu führen, so muss er auch den Beschäftigten im Rahmen des Personalvertretungsrechtes die hierbei zur Interessenvertretung notwendigen Mitbestimmungsrechte analog dem Betriebsverfassungsgesetz gewähren.

### **Zur Frage des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte bzw. zur sozialen Öffnung der Hochschulen**

Positiv bewertet der DGB die vorgesehenen Regelungen zur Verbesserung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne Abitur, die angestrebte Verbesserung ihrer Studiensituation und die Verbesserung der Anerkennung beruflicher Qualifikationen in der Hochschulbildung. Hier besteht an den Hamburger staatlichen Hochschulen erheblicher Nachholbedarf.

Während die privaten Hochschulen öffentlich um Studierende ohne Abitur werben und berufsbegleitende Studiengänge auflegen, ist die Anzahl der Studierenden ohne Abitur an den staatlichen Hochschulen seit der (damit offensichtlich erfolglosen) Integration der ehemals selbständigen Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) in die Universität Hamburg im Jahr 2005 rückläufig. Die HWP war 50 Jahre lang eine der wenigen Hochschulen in Deutschland, die sich auf das Studieren ohne Abitur spezialisiert hatten. Unter anderem dadurch besaß sie eine bundesweite Anziehungskraft. Diese gute Ausgangslage ist in den letzten Jahren systematisch verspielt worden: Von den 296 Studienanfängerinnen und Studienanfängern ohne Abitur in Hamburg im Jahr 2010 begannen 78 % ihr Studium an einer privaten Fachhochschule, weitere 20 % an einer staatlichen Fachhochschule. Weniger als 2% begannen ihr Studium an einer staatlichen Universität. Insgesamt lag die Quote der Studierenden ohne Abitur in Hamburg bei 1,81 %<sup>2</sup>, die der Studienanfänger ohne Abitur bei 1,87 %<sup>3</sup>.

Aus Sicht des DGB besteht hier dringender Verbesserungsbedarf. Die Durchlässigkeit von einer beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation hin zur Hochschule muss dringend erhöht werden. Die Gewährung eines Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte darf sich nicht ausschließlich zu einer Aufgabe teurer privater Anbieter

---

2 Duong, Sindy/Nickel, Sigrun: Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklungen in Bund, Ländern und Hochschulen. Arbeitspapier Nr. 57 des Centrums für Hochschulentwicklung. Gütersloh 2012, S. 65.

3 Duong/Nickel, S. 33.

entwickeln. Eine gesetzliche Regelung ist hier erforderlich, da alle Bemühungen der Sozialpartner dieses Thema mit den staatlichen Hochschulen gemeinsam, beispielsweise im Rahmen des Aktionsbündnisses für Bildung und Beschäftigung (ABBH), zu bewegen, in den letzten Jahren ohne Ergebnis geblieben ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist geeignet, hier eine Verbesserung zu erreichen.

Nachbesserungsbedarfe am Gesetzesentwurf bestehen hinsichtlich der Einbindung der Sozialpartner bei der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und hinsichtlich der vorgesehenen Quote der Studienplätze für Studierende ohne Abitur.

### **Zur Frage des fehlenden Rechtsanspruches auf einen Masterstudienplatz**

Dem im Regierungsprogramm enthaltenen Ziel, allen Studierenden eine Garantie auf einen Platz für einen Masterstudiengang zu schaffen, wird der Gesetzesentwurf nicht gerecht.<sup>4</sup> Die momentane Situation, die geprägt ist von einer zermürenden und für die Studierenden extrem belastenden Konkurrenz um die strukturell zu wenigen Plätze und die daraus resultierende Selektion, führt zu teilweise untragbaren Situationen, wie das kürzliche Vorkommnis bei Lehramtsstudierenden zeigte. Auf Grund der spezifischen Struktur des Bachelorstudiums war es den Studierenden nur möglich in Hamburg eine Zulassung zum Masterstudiengang zu erhalten, diese wurden jedoch zeitweilig nicht ausreichend zur Verfügung gestellt, was für Lehramtsstudierende einem faktischen Abbruch ihrer beruflichen Ausbildung gleichkommt, da ein Bachelor keinerlei Berechtigung zur Berufsausübung darstellt.

Will der Senat seinen Versprechungen gerecht werden, muss er diese Garantie auch gesetzlich verankern und ausreichend Mittel dafür zur Verfügung stellen. Die Erfahrungen mit den Folgen der Bologna-Reform haben gezeigt, dass ein Master den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium entspricht. Insbesondere § 39 ist hier positiv zu verändern. Die Immatrikulation zum Bachelor schließt die Zulassung zum Master mit ein, ein früheres Ende nach der Bachelorprüfung ist als Option möglich.

### **Zur Frage der Gebührenfreiheit des Studiums**

Auf dem Weg zu einer offenen Hochschule müssen finanzielle Hürden abgebaut werden. Studiengebühren sind vor allem für Studierende aus einkommensschwachen Familien ein ernstes Hindernis auf dem Weg zur Hochschule. Zahlreiche Studien zeigen, dass junge Menschen ihre Entscheidung für oder gegen ein Studium nicht zuerst von einer theoretischen Bildungsrendite abhängig machen, sondern von der Frage, ob sie sich ihr Studium ohne hohe Verschuldung leisten können. Der DGB lehnt deshalb Bildungsgebühren jeder Art von der frühkindlichen Bildung bis zur Hochschule ab – auch in Form von nachlaufenden Studiengebühren, Langzeitstudiengebühren, Verwaltungsgebühren oder Studienkonten.

---

<sup>4</sup> So heißt es im SPD-Regierungsprogramm für Hamburg von 2011 unter „Studiengebühren abschaffen“: „Das Missverhältnis zwischen der Zahl der Bachelorabsolventen und der Zahl der Masterstudienplätze hat zur Folge, dass das Potenzial vieler junger Menschen brach liegt. Deshalb ist es Ziel eines SPD-geführten Senats, dass allen Bachelorabsolventen ein Masterstudiengang offen steht.“

Insbesondere ist die Neuerung abzulehnen, die es ermöglicht gegen Gebühr Noten für nicht-studienbegleitende Prüfungen durch Wiederholung zu verbessern (§ 65, Abs. 2). Hier wird die selektierende Funktion von allgemeinen Gebühren weiter zugespitzt, indem auch Noten einkommensabhängig sein können.

Die Gebührenfreiheit muss auch für alle neuen Angebote der Hochschulen gelten: Anpassungslehrgänge, Onlinekurse, Zertifikatsstudiengänge, duale Studiengänge und berufsbegleitende Studiengänge.

Der DGB und seine Gewerkschaften lehnen die Privatisierung von Bildungskosten ab, da sie die soziale Spaltung in unserem Bildungswesen vertieft. Wir lehnen es deshalb ab, dass die Hochschulen ihre Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung über hohe Gebühren kostendeckend anbieten müssen. Die entsprechenden Vorgaben sind zu streichen.

### **Zur Frage der Gleichstellung**

Die umfassende Erweiterung des Gleichstellungsauftrags, wie sie im § 3 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes vorgesehen ist, ist im Hinblick auf die desaströse finanzielle Lage nicht zu befürworten.

Gleichstellung als Aufgabe zu verstehen, die beide Geschlechter einbezieht und adressiert, ist prinzipiell richtig. Die Gewinnung von mehr männlichen Studierenden für etwa pädagogische oder medizinische Studiengänge kann durchaus politisch erwünscht und sachlich sinnvoll sein. Angesichts begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen für Gleichstellungsarbeit an den Hamburger Hochschulen sollte die Verpflichtung zum Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile jedoch auf das Geschlecht beschränkt bleiben, dass insgesamt durch die derzeitigen Geschlechterverhältnisse benachteiligt ist, also Frauen. Aktivitäten sind – wie bisher – besonders auf den Ebenen bzw. in den Bereichen anzusiedeln, wo Frauen tatsächlich deutlich unterrepräsentiert sind. Diese Handhabung schließt Initiativen nicht aus, die sich gezielt an Männer richten, nur werden die Hochschulen nicht gesetzlich dazu verpflichtet, entsprechende Gleichstellungspläne, -richtlinien und -maßnahmen einzuführen.

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Einführung einer Quotenregelung. Die vorgesehene Variante einer vermeintlich neutralen Geschlechterquote leugnet jedoch die nach wie vor massive Benachteiligung von Frauen im Wissenschaftsbereich. So beträgt beispielsweise der Frauenanteil unter den Professorinnen und Professoren an der Universität Hamburg ca. 30 %; auch in Fakultäten mit einem hohen Frauenanteil unter den Studierenden sind die Professuren mehrheitlich männlich besetzt. Gleiches gilt für die meisten Gremien.

Richtig wäre daher, eine für alle Gremien verbindliche Frauenquote von 50 % statt 40 % vorzusehen.

Der DGB empfiehlt die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Aufgaben und Wählbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Abgrenzung zu den Frauenbeauftragten nach dem Hamburgischen Gleichstellungsgesetz (Artikel 1, § 87 und Artikel 3, § 14 des Entwurfes) im Rahmen der anstehenden Novellierung des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes in einem ganzheitlichen Verfahren vorzunehmen.



Der DGB verweist hierzu auf seine umfangreiche Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Personalamtes zur Weiterentwicklung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im hamburgischen öffentlichen Dienst vom 11.12.2012.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes nimmt der DGB wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 1 „Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes“**

#### Zu § 2 „Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen“

Der DGB steht einer Steuerung der Hochschulen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach wie vor kritisch gegenüber. Wenn dieses Instrument eingesetzt wird, so muss es mit der maximal möglichen Transparenz und Demokratie sowohl im Verhandlungs- bzw. Entstehungsprozess als auch bei der Umsetzung gestaltet werden.

Der Terminus „Vereinbarung“ muss seiner Bedeutung gerecht werden. Verhandlungen müssen gleichberechtigt stattfinden und nicht der bisher üblichen Praxis einer einseitig durch den Senat vorgegebenen Menge folgen. Es gilt der Grundsatz der bedarfsgerechten Ausfinanzierung und, dass die Hochschulen und ihre Mitglieder am besten entscheiden können, welcher Bedarf besteht.

So müssen die Vereinbarungen qualitative Elemente auch über die hochschulpolitische Entwicklung enthalten und auch Grundsatzentscheidungen abbilden.

#### Zu § 3 „Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen“

Die im § 3 vorgesehene Aufgabenerweiterung der Hochschulen enthält eine Reihe sinnvoller Ergänzungen. Zu nennen wären hier die Frage eines „Diversity Managements“ – das Eingehen auf die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und von Studierenden mit Behinderungen sowie das Angebot von Anpassungslehrgängen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Wichtig ist dem DGB hier, dass diese neuen Aufgaben auch mit den zu ihrer Erledigung notwendigen Ressourcen hinterlegt werden. Den bisher unterfinanzierten Hochschulen neue Aufgaben ohne zusätzliche Mittel aufzuerlegen, würde der Bedeutung und Wichtigkeit dieser Aufgaben nicht gerecht werden und potentiell zu Kürzungen in anderen Bereichen führen.

#### Zu § 6 „Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten“

Mit der vorgeschlagenen Regelung gäbe es keine gesetzliche Verpflichtung mehr, den Hochschulen die erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Möglich wäre damit auch ein Mieter-Vermieter-Modell wie es beispielsweise im Bereich der Schulen praktiziert wird oder gar ein Verkauf der Universitätsgebäude mit anschließender Rückmietung durch die Hochschulen („Sale-and-Lease-Back“). Ein

derartiges Vorgehen wird von den Gewerkschaften als nicht Ziel führend abgelehnt. Die Gebäude müssen auch im Besitz und damit in der uneingeschränkten Verfügung der Hochschulen stehen. Dies schließt ggf. notwendige zusätzliche Anmietungen nicht aus.

Für nicht ausreichend hält der DGB auch die Formulierung der „erforderlichen Mittel“. Diese sollte durch die „notwendigen Mittel“ ersetzt werden. Die bisher vorgesehenen Regelungen sehen keine Aufgabenorientierung der Finanzierung vor. Diese ist jedoch notwendig, um die geforderten Aufgaben auch erfüllen zu können.

In diesem Kontext kritisiert der DGB ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf zahlreiche neue Aufgaben, aber keine weiteren Mittel verbindlich vorsieht.

Die Aufteilung der Globalzuweisungen in ein Grundbudget und ein idikatoren gesteuertes Leistungsbudget sieht der DGB ebenfalls kritisch, da sich hier die fortschreitende Ökonomisierung widerspiegelt. Wissenschaftliche Arbeit lässt sich schwer bis gar nicht in empirischen Parametern fassen und widerspricht dem Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft. Parameter, wie Anzahl der Absolventinnen und Absolventen oder eingeworbene Drittmittel, liefern keine Aussage über die wirkliche Qualität von Forschung und Lehre. Eine Hochschule, die den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden soll, braucht eine Ausfinanzierung und nicht Druck durch mögliche finanzielle Beschneidung. Dieses Prinzip muss auch innerhalb der Hochschulen Geltung finden (beispielsweise bei der Zuweisung von finanziellen Mitteln an die Fakultäten, § 100, Abs. 3).

#### Zu § 6a „Verwaltungskostenbeitrag“

Mit der Abschaffung der Studiengebühren hat der SPD-Senat ein zentrales Wahlversprechen umgesetzt und einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit im Bildungswesen geleistet. Die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrages würde diesen Kurs konsequent fortsetzen und wäre ein wichtiger und notwendiger Schritt hin zu einer gebührenfreien Bildung. Der DGB erwartet deswegen die Streichung des § 6 a.

#### Zu § 6b „Gebühren und Entgelte“

Der DGB fordert die Gebührenfreiheit der neuen Angebote der Hochschulen: Anpassungslehrgänge, Onlinekurse, Zertifikatsstudiengänge, duale Studiengänge und berufsbegleitende Studiengänge.

Die in § 6b grundsätzlich geregelte kostendeckende Gebührenpflichtigkeit von Studienangeboten der Weiterbildung lehnt der DGB ab und fordert die Streichung dieser Regelung. Wissenschaftliche Weiterbildung ist eine gesetzliche Aufgabe der staatlichen Hochschulen. Gesellschaftliche und technologische Entwicklungen erhöhen den allgemeinen Bedarf an akademischer Weiterqualifizierung und damit am allgemeinbildenden Charakter beruflicher Bildung. Die Hochschulen sollten diesem Erfordernis als wissenschaftliche Einrichtungen mit Studienangeboten gerecht werden, die auch eine kritische Reflexion wirtschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Entwicklungen ermöglichen.

#### Zu § 14 „Berufungsvorschläge“

Kritisch bewertet der DGB, die in § 14 Abs. 6 des Entwurfes aufgenommenen Ausnahmeregelungen bei der Besetzung von Professorenstellen. So sollen zukünftig in zahlreichen Fällen keine Ausschreibungen und Berufungsvorschläge mehr vorgesehen sein. Dies widerspricht dem Gebot der öffentlichen Ausschreibung in § 10 HmbBG. Die Verpflichtung zu einer Ausschreibung von Professuren ergibt sich zudem aus Artikel 33 Abs. 2 GG. Der DGB spricht sich deswegen generell dafür aus, alle Stellen auszuschreiben. Hausberufungen lehnt der DGB hingegen nicht generell ab, solange ihnen ein offenes Ausschreibungsverfahren nach dem Prinzip der Bestenauslese zu Grunde liegt.

#### Zu § 18 „Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“

Der DGB schlägt vor, § 18 Abs. 4 zu streichen. Der Passus hat in der Vergangenheit zu massiven Problemen geführt, da viele besonders geeignete Kandidatinnen und Kandidaten, die neben ihrer Promotion Erfahrungen in der Lehre und in Forschungsprojekten oder in der außeruniversitären Praxis erworben haben, fast zwangsläufig die Frist überschreiten. Die Regelung wirkt überdies mittelbar diskriminierend, da sich insbesondere bei Frauen Kinder verlängernd auf die Promotionszeiten auswirken.

#### Zu § 24 „Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte“

Die vorgesehene Änderung wird vom DGB nicht mitgetragen. Die jetzige Regelung mag komplizierter erscheinen, sie trägt aber dem Beamtenstatus Rechnung. Die Argumentation, dass die Personalabteilungen mit unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte und Angestellte umgehen müssten und hier eine Verwaltungsvereinfachung notwendig sei, erscheint aus Sicht des DGB als fragwürdig und nicht tragfähig. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie im vorgesehenen Fall – mit der angestrebten neuen Regelung Verschlechterungen für die Beamtinnen und Beamten verbunden sind. Der DGB plädiert deswegen ausdrücklich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

#### Zu § 28 „Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Die Begrenzung der Beschäftigungsdauer wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf drei Jahre wird der Arbeitsrealität nicht gerecht und steht im Widerspruch zum Bestreben der zuständigen Behörde und zur Zielsetzung des SPD-Regierungsprogramms, die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlich Beschäftigten zu verbessern.<sup>5</sup> Bei ihnen handelt es sich im Regelfall um Teilzeitbeschäftigte (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2), die ihre Promotion in der Freizeit neben ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiter betreiben. Solange die Promotion nicht im Rahmen der bezahlten Arbeitszeit

---

<sup>5</sup> So heißt es im SPD-Regierungsprogramm für Hamburg von 2011 unter „Gute Arbeit in der Wissenschaft“: „Wir wollen die Zahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse beim wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal einschränken.“

stattfindet, kann sie kein Kriterium für eine Befristung sein – im Gegenteil sind diese besonderen Umstände in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Der DGB schlägt deswegen vor, eine Mindestlaufzeit der Arbeitsverträge von drei Jahren vorzusehen, um während der Qualifikationsphase ein Mindestmaß an sozialer Absicherung zu gewährleisten. Mit einer derartigen Änderung könnte eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation des wissenschaftlichen Nachwuchses erreicht werden.

#### Zu § 34 „Lehrverpflichtung“

Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren muss prinzipiell vom Senat durch Verordnung oder vom Gesetzgeber geregelt werden. Die Möglichkeit dies direkt an den Hochschulen zu regeln wird vom DGB abgelehnt. Die entsprechende Regelung in Abs. 4 des Entwurfes ist zu streichen.

#### Zu § 36 „Immatrikulation“

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist für Abs. 3 Satz 2 ein eigener Absatz vorzusehen. Zudem ist in der Gesetzesbegründung darauf einzugehen, warum für Teilzeitstudierende eigene Immatrikulationsregelungen notwendig sind. Dies ist aus Sicht des DGB nicht nachvollziehbar.

Kritisch bewertet der DGB die vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 6. Diese würde bedeuten, dass ein minderjähriger Abiturient ohne Zustimmung oder Zustimmung seiner Eltern ein Studium beginnen, von der Hochschule ohne Information der Erziehungsberechtigten exmatrikuliert oder ohne Wissen der Eltern das Studium abbrechen könnte. Dies ist in der dualen Berufsausbildung nicht möglich. Hier ist bei minderjährigen Auszubildenden die Unterschrift der Eltern zwingend. Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages minderjähriger Auszubildender muss gegenüber deren Eltern erfolgen. Derartige Regelungen dienen unmittelbar dem Schutze Minderjähriger.

Die vorgesehene Regelung klammert zudem die Frage der Aufsichtspflicht vollständig aus. Wird diese mit diesem Gesetzesvorschlag zukünftig verantwortlich von den Hochschulen wahrgenommen und jederzeit gewährleistet?

Die Hochschulreife ersetzt nicht die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder zu sorgen und ggf. für deren Handlungen einzustehen. Es ist aus Sicht des DGB fraglich, ob hier einfach gesetzlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung derart in den Schutz der Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG und das Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Abs. 2 GG eingegriffen werden kann. Der DGB plädiert deswegen für die Streichung dieser potentiell verfassungsrechtlich bedenklichen Regelung.

#### Zu § 40 „Anrechnung und Anerkennung von Leistungen; Frühstudierende“

Der DGB begrüßt die in § 40 Abs. 3 vorgesehene Regelung zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen auf ein Studium. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zur Gleichwertigkeit von universitärer und beruflicher Bildung.

Kritisch bewertet der DGB allerdings, dass die Vorschlags- und Anhörungsrechte ausschließlich den berufsständischen Kammern zugeordnet werden sollen. Für ordnungspolitische Fragen der Berufsbildung sind jedoch federführend die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) zuständig. Dies spiegelt sich auch in der internen Organisation der Kammern als zuständige Stellen wider. So sind für die Beschlussfassung von Aus- und Fortbildungsregelungen im Regelfall die von den Sozialpartnern besetzten Berufsbildungsausschüsse der Kammern zuständig (§§ 77-80 BBiG). Vollkommen ausgeklammert wird im Gesetz auch die Rolle des Landesausschusses für Berufsbildung als zentrales Beratungsgremium der Landesregierung in Fragen der Berufsbildung (§§ 82-83 BBiG). Der DGB empfiehlt hier dringend eine Abstimmung der entsprechenden Regelung mit der für Berufsbildung zuständigen Behörde vorzunehmen.

Der DGB plädiert ausdrücklich dafür die vorgesehenen Rechte den Berufsbildungsausschüssen der Kammern zuzuordnen und dem Landesausschuss für Berufsbildung ebenfalls ein Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 4 einzuräumen. Mindestens ist in der Begründung des Gesetzes zu verankern, dass die Kammern ihr Vorschlags- und Anhörungsrecht nach Anhörung des jeweils zuständigen Berufsbildungsausschusses analog § 79 BBiG wahrnehmen. Auf diesem Wege könnte die Beteiligung der jeweils zuständigen Sozialpartner einfach und unbürokratisch gesichert werden.

#### Zu § 41 „Versagen der Immatrikulation“

Der DGB weist darauf hin, dass die in § 41 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Regelung insbesondere bei ausländischen Studierenden zu erheblichen Problemen führen kann. Dies sollte vermieden werden.

#### Zu § 42 „Exmatrikulation“

Der DGB lehnt die geplante Verschärfung der Regelungen zur Exmatrikulation von Langzeitstudierenden in § 42 Abs. 4 entschieden ab. Die hier vorgesehene Verschärfung wird im Gesetzesentwurf nicht begründet. Die bisherige weitgehende Regelung ist aus Sicht des DGB vollständig ausreichend, um die in der Gesetzesbegründung angeführten Zielsetzungen zu erreichen.

Insgesamt erscheint aus Sicht des DGB jedoch die gesamte Regelung in Abs. 4 als fragwürdig. Sie wäre damit zu streichen. Gesellschaftliches Engagement, gesundheitliche Probleme, eine notwendige berufliche Tätigkeit neben dem Studium, Belastungen durch Pflege und familiäre Situationen können jederzeit und auch wiederholt zu Studienunterbrechungen und Verzögerungen führen. Allein die Offenlegung derartiger privater und persönlicher Probleme zur Vermeidung der Exmatrikulation stellt eine hohe Hürde dar, die vermieden werden sollte.

Zwangsexmatrikulationen von Studierenden werden vom DGB abgelehnt. Sie sind ausschließlich punktuelle und restriktive Maßnahmen, die sich mit dem erforderlichen Gestaltungsspielraum für ein Studium nicht vertragen. Die Zwangsexmatrikulation nach einer definierten Zeitdauer (doppelte Regelstudienzeit) lehnen wir ab. Die Verbesserung der allgemeinen Lebens- und Studienbedingungen stellen die beste Förderung eines angemessenen Studierverhaltens dar.

#### Zu § 56 „Berufsbegleitende und duale Studiengänge; Zertifikatsstudien“

Als insgesamt positiv bewertet der DGB die in § 56 des Entwurfes vorgesehenen Regelungen für berufsbegleitende und duale Studiengänge.

In § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird die HAW dazu verpflichtet, duale Studiengänge anzubieten. Nach § 56 Abs. 2 des Entwurfes können Hochschulen Studiengänge einrichten, die inhaltlich auf eine Berufsausbildung abgestimmt sind und gleichzeitig mit dieser studiert werden können (duale Studiengänge). Der DGB steht der Einrichtung derartiger Studiengänge positiv gegenüber. Misslich ist jedoch festzustellen, dass scheinbar eine gewisse Konzeptionslosigkeit vorherrscht, die lediglich zu einer halbherzigen Implementierung führte. Dringend erforderlich ist eine Umsetzung in die alle Interessensgruppen eingebunden werden und in der das Prinzip der Freiheit von Wissenschaft bei einer möglichen Abhängigkeit durch ein Berufs- bzw. Ausbildungsverhältnis gewahrt bleibt. Von hoher Bedeutung ist aus Sicht des DGB dabei

- die beabsichtigte Koppelung an einen dualen Ausbildungsvertrag. Dies ermöglicht den Studierenden neben einer sinnvollen Doppelqualifizierung ein Maximum an gesellschaftlicher Teilhabe durch einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung und die Möglichkeit der Wahl betrieblicher Interessenvertretungen.
- die Möglichkeit auch tatsächlich dieses Angebot parallel zur betrieblichen Ausbildung und zum Besuch der Berufsschule wahrnehmen zu können. Hierfür ist es notwendig eine Kooperation der Hochschulen mit den berufsbildenden Schulen bei der Einrichtung dieser Studiengänge im Gesetz festzuschreiben. Der DGB schlägt deswegen vor, § 56 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes um den Zusatz: „in Kooperation mit berufsbildenden Schulen“ zu ergänzen. Derartige Kooperationen mit zumeist privaten Hochschulen bestehen bereits an einzelnen berufsbildenden Schulen.
- das bisherige faktische Monopol privater und Nicht-Hamburger Anbieter in diesem Bildungsbereich um ein hochwertiges staatliches Angebot zu ergänzen. Die Gebührenfreiheit der staatlichen Angebote ist hierbei sicherzustellen.
- die dualen Studiengänge nicht zu betriebspezifisch zu gestalten. Sie müssen eine breite berufliche und hochschulische Qualifikation sowie eine umfassende Persönlichkeitsbildung sicherstellen.

Der DGB erwartet, dass die im § 56 beschriebenen neuen Angebote der Hochschulen gebührenfrei zugänglich sind. Es ist nicht Aufgabe der staatlichen Hochschulen mit ihren Angeboten in einem kommerziellen Wettbewerb zu privaten Anbietern zu treten.

Hinsichtlich der vorgesehenen Zertifikatsstudien ist nach Möglichkeit eine Anrechenbarkeit auf reguläre Studiengänge zu gewährleisten.

#### Zu § 79 „Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten“ und § 81 „Präsidium; erweitertes Präsidium“

Eine zentrale Neuerung des Entwurfes ist eine – auch im Vergleich mit den Landeshochschulgesetzen der übrigen Bundesländer – massive Aufwertung der Präsidentin oder des Präsidenten. Dieser oder diesem werden alle Kompetenzen übertragen, die bisher beim Präsidium als Kollegialorgan lagen. Der DGB fordert stattdessen, dass im Regelfall die Kompetenzen bei den Kollegialorganen liegen.

#### Zu § 80 „Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten“

Zu den hier vorgesehenen Regelungen vergleiche die Ausführungen im Abschnitt „Zur Frage der Zentralisierung der Hochschulleitung und der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten“.

#### Zu § 84 „Hochschulrat“

Der DGB lehnt den Hochschulrat in der weiterhin im Entwurf vorgesehenen Form ab. Für den Austausch zwischen Gesellschaft und Hochschulen sollen anstelle von Hochschulräten neue, plural zusammengesetzte Kuratorien für jede Hochschule eingesetzt werden. Der Vorschlag des DGB hierfür wird im Abschnitt „Zur Demokratisierung der Hochschulen“ im Rahmen dieser Stellungnahme dargestellt.

#### Zu § 102 „Studierendenschaft – Rechtsstellung, Aufgaben, Organe“

Auf die vorgesehene Änderung in Abs. 1 ist zu verzichten. Generell gilt, dass immatrikulierte Studierende Teil der verfassten Studierendenschaft sind. Sollte kein Bedarf an Leistungen, wie ein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr, bestehen, können Ausnahmen mit dem Dienstleistenden vereinbart werden. Solche Ausnahmen dürfen eine umfangreiche Interessenvertretung nicht verhindern.

Der Ausschluss eines allgemeinpolitischen Mandats in Abs. 2, Nr. 1 muss positiv geändert werden. Durch die Einbindung der Hochschulen in die Gesellschaft und durch die Betroffenheit von gesellschaftlichen Entwicklungen kann eine wirkliche Interessenvertretung nur mit einem allgemeinpolitischen Mandat stattfinden.

### **Zu Artikel 2 „Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes“**

#### Zu § 3 „Vorabquoten“

Der DGB bittet darum, den vorgesehenen Anteil von 3 % für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu überprüfen und möglichst zu erhöhen. So lag 2010 die Studienanfängerquote ohne Abitur in Hamburg zwar bei nur 1,87 %, so dass 3 % als eine deutliche Verbesserung erscheinen. Dies darf aber nicht über deutliche höhere Quoten in anderen Bundesländern hinwegtäuschen. So lag sie in Nordrhein-Westfalen 2010 bei 4,23 % und in Berlin bei 3,68 %.<sup>6</sup>

### **Zu Artikel 3 „Änderung des Gleichstellungsgesetzes“**

Der DGB empfiehlt die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Aufgaben und Wählbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Abgrenzung zu den Frauenbeauftragten nach dem Hamburgischen Gleichstellungsgesetz (Artikel 1, § 87 und Artikel 3, § 14 des Entwurfes) im Rahmen der anstehenden Novellierung des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes in einem ganzheitlichen Verfahren vorzunehmen. Der DGB verweist hierzu auf seine umfangreiche Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Personalamtes zur Weiterentwicklung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im hamburgischen öffentlichen Dienst vom 11.12.2012.

### **Zu Artikel 6 „Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“**

#### Zu § 5 „Art und Umfang der Förderung“

Der DGB hält es für sinnvoll eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Stipendien vorzusehen. Allerdings sollte sich diese nur auf Erhöhung der Leistungen beziehen. Eine Senkung unterhalb der im Gesetz angegebenen Beträge darf nur auf Basis einer Gesetzesänderung erfolgen.

### **Zu Artikel 7 „Lehrverpflichtungsverordnung“**

#### Zu § 10 „Lehrverpflichtung an der Universität, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hafencity Universität Hamburg“

Der DGB sieht die in Abs. 2 vorgesehene Ermächtigung zur Abweichung von der Lehrverpflichtungsverordnung kritisch und schlägt vor, diese zumindest an eine Begründungspflicht zu koppeln.

---

<sup>6</sup> Duong/Nickel, S. 33.



Der DGB bittet darum, seine Anmerkungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Wegen der hohen Bedeutung dieses Gesetzgebungsverfahrens bittet der DGB zudem um ein Beteiligungsgespräch unter Mitwirkung der für Wissenschaft zuständigen Behörde.

Da die von der zuständigen Senatorin in der Pressemitteilung des Senates vom 18. Juni 2013 angekündigte Beteiligung der Gewerkschaften zu dem gesamten Gesetzesentwurf ausschließlich nach § 93 HmbBG durchgeführt wird, erwartet der DGB zudem, dass Vorschläge des DGB, die im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden haben, in der Vorlage für die Bürgerschaft unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink that reads 'Olaf h. Schwede'.

Olaf Schwede